

RWT *kompakt*

A close-up photograph of a paint roller with a white, textured roller head, positioned against a wall that has been partially painted with pink and orange. The roller is the central focus, with its handle extending downwards and to the left. The background is slightly blurred, emphasizing the roller and the paint it is applying.

Jahressteuergesetz 2024 mit
umfangreichen Neuregelungen

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Seite 4

Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschau

Seite 4

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

Seite 4

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024

Seite 5

Aktuelles zum Verpackungsrecht

Seite 5

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seite 6

Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Seite 6

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

Seite 6

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023

Seite 7

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Seite 8

Steueraspekte bei Mietimmobilien

Seite 8

Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025

Seite 8

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich

Seite 9

Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft

Seite 9

Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können

Seite 10

Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorabpauschale bei Investmentfonds

Seite 10

Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Seite 10

Quo vadis Steuerfortentwicklungsgesetz?

Jahressteuergesetz 2024 mit umfangreichen Neuregelungen

Am 18. Oktober 2024 hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung den durch den Finanzausschuss (umfangreich) geänderten Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2024 beschlossen. Auch der Bundesrat hat dem Gesetz am 22. November 2024 seine Zustimmung erteilt. Nachfolgend werden ausgewählte Neuregelungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer nur auszugsweise vorgestellt.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)

Die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Durch die Änderung soll weiter klargestellt werden, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

Die Neuregelung soll für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

E-Bilanz

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz, § 5b EStG) soll auf die zugrunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5a Abs. 4 EStG erstreckt werden.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel, die sich bislang zum Teil aus handelsrechtlichen Regelungen ergibt, wird jetzt ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht

umfasst. Das gilt auch für den Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Anwendung: Die Übermittlungspflicht der Kontennachweise gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Die weiteren neuen Übermittlungspflichten finden erst für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Beteiligungsidentische Personengesellschaften: Buchwertübertragung

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen eine steuerneutrale Überführung beziehungsweise Übertragung von Wirtschaftsgütern. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13) hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit beteiligungsidentische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden. Dies soll nun durch die Neuregelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ermöglicht werden.

Anwendung: Gilt rückwirkend für alle offenen Fälle.

Auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung soll aus Vertrauensschutzgründen für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 aber von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden können (§ 52 Abs. 12 EStG).

Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Basis von § 65a SGB V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten kann eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung darstellen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Informationen zur Durchführung von Kassen-Nachschauen

Aus aktuellem Anlass hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Finanzämter in Baden-Württemberg Kassen-Nachschauen nach § 146b der Abgabenordnung (AO) durchführen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz verkündet

Am 29. Oktober 2024 wurde das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Aus steuerlicher Sicht hervorzuheben ist sicherlich die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege. Bisher galt eine Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von grundsätzlich zehn Jahren. Diese Frist ist nun auf acht Jahre verkürzt worden.

Ausführliche Online-Version:

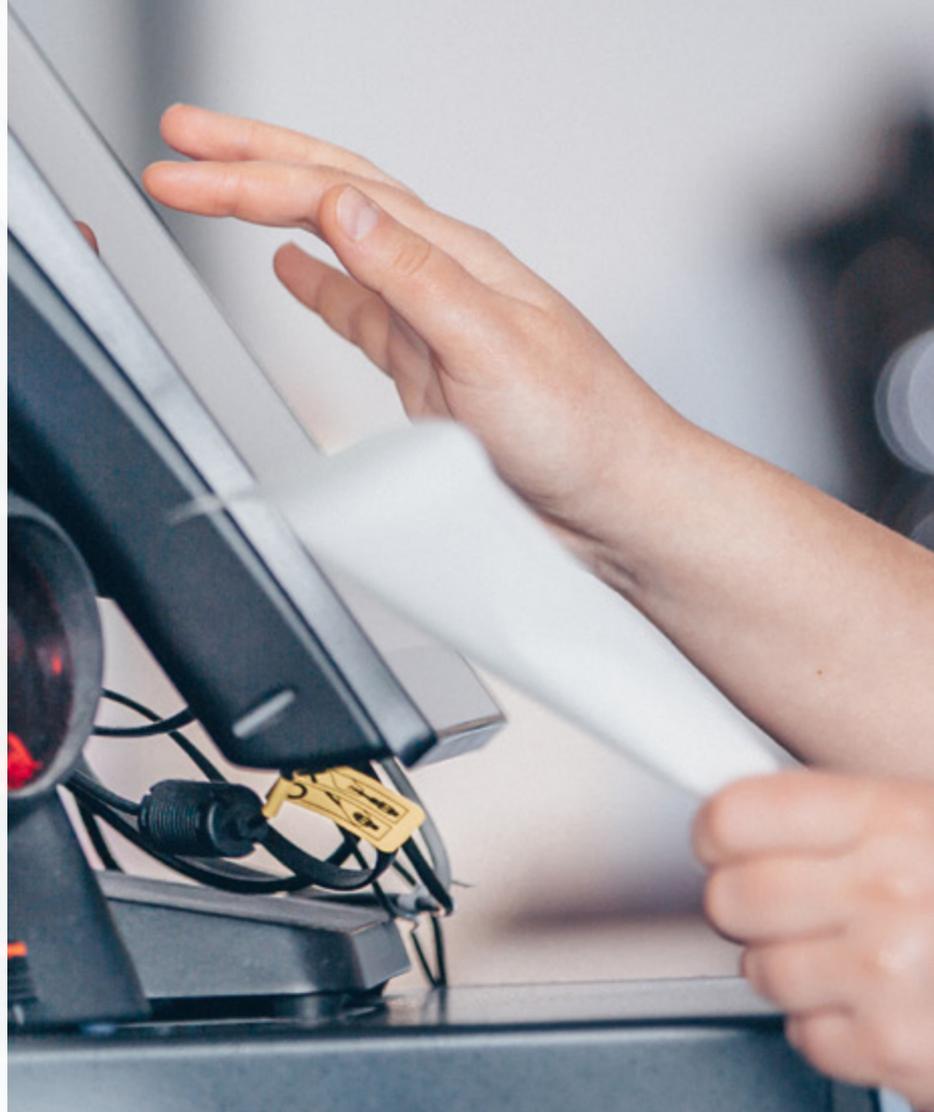
Klicken Sie [hier](#)

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag: Rückwirkende Erhöhung für 2024

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 am 22. November 2024 zugestimmt. Der Grundfreibetrag wird von 11.604 Euro auf 11.784 Euro und der Kinderfreibetrag von 6.384 Euro auf 6.612 Euro rückwirkend ab 1. Januar 2024 angehoben. Die höheren Beträge sollen bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2024 anzuwenden sein.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Aktuelles zum Verpackungsrecht

Im deutschen Verpackungsrecht gab es einige wichtige Änderungen hinsichtlich der Registrierungspflichten. Die wesentlichen Änderungen betreffen das Gesetz über den Einwegkunststofffonds und das Verpackungsgesetz (vgl. auch *RWTkompakt* 08/2023).

Das am 16. Mai 2023 in Kraft getretene **Einwegkunststofffondsgesetz** (EWKFondsG) regelt den Kostenersatz öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch eine Sonderabgabe für Hersteller von definierten Einwegkunststoffprodukten. Ab dem Kalenderjahr 2025 haben die Hersteller jährlich bis zum 15. Mai des Folgejahres die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr – also erstmals für das Jahr 2024 – auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte elektronisch über die Plattform des Einwegkunststofffonds zu melden.

Bereits am Markt tätige Hersteller müssen sich bis zum 31. Dezember 2024 registrieren. Hersteller, die 2024 neu auf den Markt kommen, müssen sich sofort registrieren. Eine fehlende oder nicht ordnungsgemäße Registrierung führt automatisch zu einem Vertriebsverbot. Weitere Informationen, insbesondere Antworten auf häufig gestellte Fragen, finden sich auf der EWKFonds-Plattform. Auf der Website finden sich auch Self Checks für Unternehmen, die prüfen wollen, ob sie abgabepflichtig sind oder ob ihr Produkt als ein Einwegkunststoffprodukt im Sinne des Gesetzes gilt. Auch Anträge zur verbindlichen Einordnungsentscheidung sind kostenpflichtig möglich.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die erweiterte Registrierungspflicht für Verpackungshersteller auf Basis des **Verpackungsgesetzes** (VerpackG) hinweisen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Rechtsunsicherheit besteht nach dem Bruch der Ampelkoalition unter anderem auch bezüglich des Zeitplans zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-Richtlinie).

Die CSRD-Richtlinie, die den rechtlichen Rahmen der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgibt, hätte bis zum 6. Juli 2024 in allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch erst am 24. Juli 2024 einen Regierungsentwurf vorgelegt und diesen in erster Lesung am 26. September 2024 in den Bundestag eingebracht. Am 16. Oktober 2024 fand eine öffentliche Anhörung von Experten vor dem Rechtsausschuss des Bundestags statt. Wann der Gesetzentwurf für eine zweite und dritte Lesung erneut ins Plenum eingebracht wird, ist zum

Redaktionsschluss nicht bekannt. Die EU-Kommission hat jedenfalls Ende September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Am 20. Dezember 2024 besteht letztmals in diesem Jahr die Möglichkeit, das CSRD-Umsetzungsgesetz in Bundestag und Bundesrat zu verabschieden. Ob es hierbei die erforderlichen Mehrheiten findet, ist fraglich.

Sollte eine Verabschiedung im laufenden Jahr nicht mehr gelingen, hätte dies den unmittelbaren Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts von Jahres- und Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2024 von rund 500 großen kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland zur Folge.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Entfernungspauschale: Wann ist die tatsächlich benutzte längere Fahrtstrecke ansetzbar?

Grundsätzlich kann die Entfernungspauschale nur für die kürzeste Entfernung beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn eine andere Verbindung offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird. Wann dies der Fall ist, musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Grundsteuererlass bei Mietausfällen in 2024

Bei erheblichen Mietausfällen in 2024 kann unter gewissen Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt werden – jedoch nur bis zum 31. März 2025. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat.

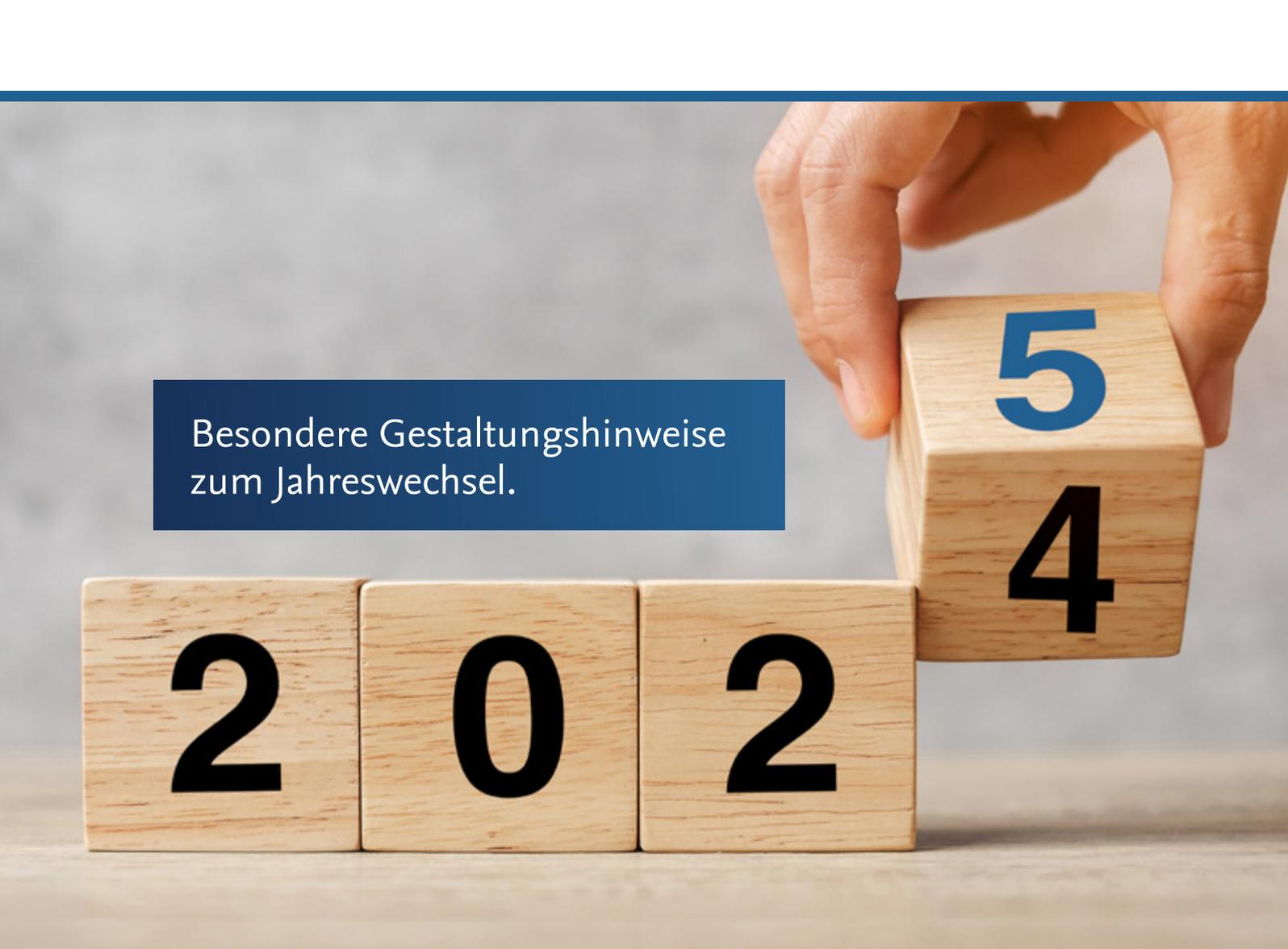
Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023

Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder. In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2023 bundesweit 12.394 Prüfer tätig.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)





Besondere Gestaltungshinweise
zum Jahreswechsel.

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung zum Beispiel dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweg-

lichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (zum Beispiel Maschinen) kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden (§ 7g Einkommensteuergesetz [EStG]).

Da diese Steuerstundungsmöglichkeit vor allem Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben erleichtern soll, darf der Gewinn 200.000 Euro nicht überschreiten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind weitere Punkte zu beachten.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025

Derzeit gilt in Deutschland ein Mindestlohn von 12,41 Euro pro Stunde. Nach der „Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung“ (BGBl I 2023, Nr. 321) sind ab dem 1. Januar 2025 dann 12,82 Euro relevant. Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die Minijob-Grenze (derzeit 538 Euro monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern noch bis zum 31. Dezember 2024 eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro zuwenden – und das steuer- und beitragsfrei. Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den Jahresabschluss 2023 somit der 31. Dezember 2024.

Beachten Sie: Rechnungslegungsunterlagen sind erst mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31. Dezem-

ber 2021 zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Vorherige Geschäftsjahre sind weiterhin im Bundesanzeiger einzureichen und dort offenzulegen.

Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

...

Zur Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können

Für nach 2024 ausgeführte Umsätze ist eine wichtige Neuregelung zu beachten: Die obligatorische elektronische Rechnung (kurz E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze). Das führt dazu, dass Unternehmen ihre Prozesse ändern beziehungsweise neu strukturieren müssen.

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 Euro im Jahr 2026.

Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1. Januar 2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

...

Zur Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorab- pauschale bei Investmentfonds

Kapitalanleger sollten ihre erteilten Freistellungsaufträge dahingehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder ob eine neue Aufteilung sinnvoll erscheint.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im Privatbereich kommt es vor allem auf die persönlichen Verhältnisse an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2025 verlagert werden sollten. Eine Verlagerung kommt bei Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden) oder außergewöhnlichen Belastungen (beispielsweise Arzneimittel) in Betracht.

Ausführliche Online-Version:

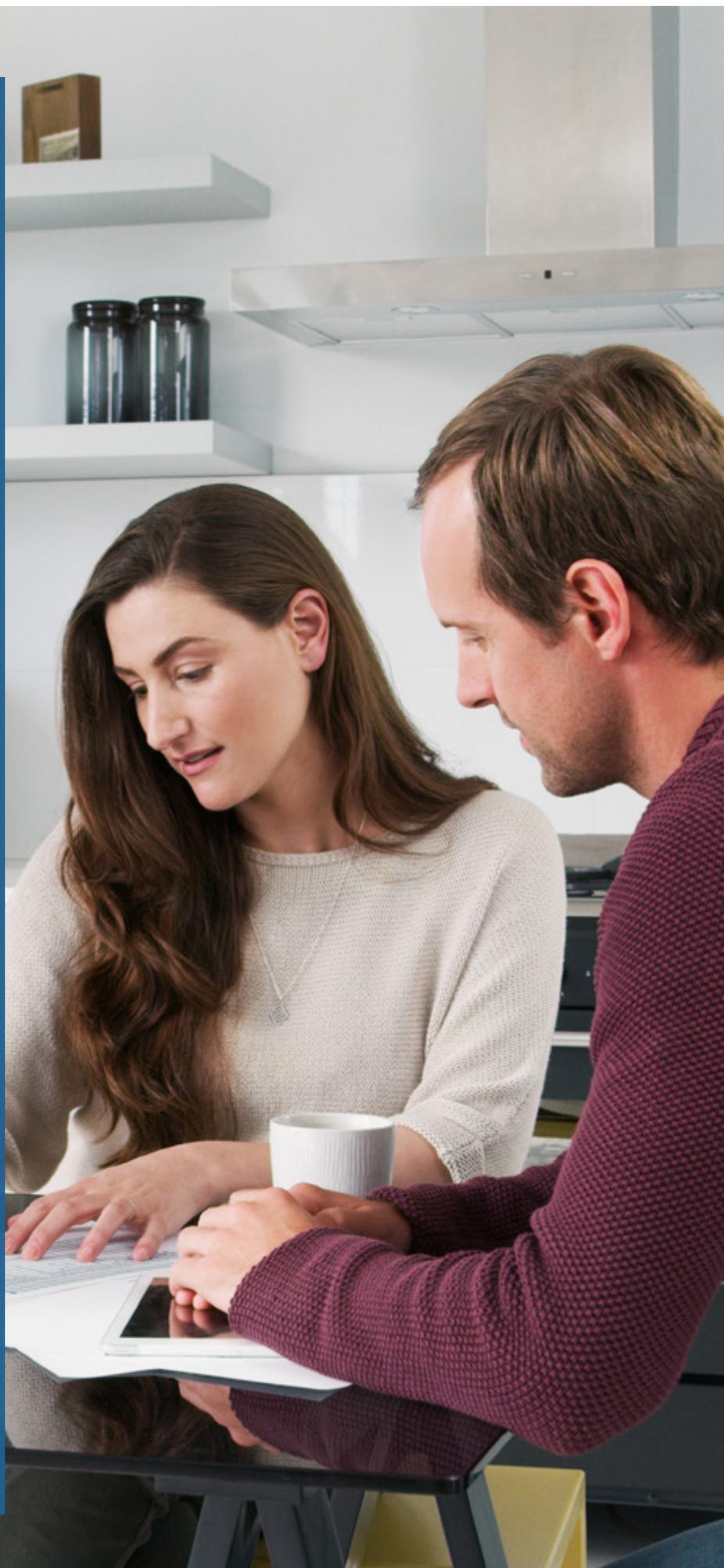
Klicken Sie [hier](#)

Quo vadis Steuerfortentwick- lungsgesetz?

Ursprünglich sollte das Steuerfortentwicklungsgesetz bereits am 18. Oktober 2024 vom Bundestag verabschiedet werden. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich innerhalb der Koalition nicht einigen konnte. Da die Ampel-Regierung nun sogar komplett gescheitert ist, ist unsicher, welche Maßnahmen wie umgesetzt werden.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)





Update E-Rechnung

RWT-Webinar am 23. Januar 2025

[Mehr erfahren](#)

RWT erneut unter den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland gelistet

Im „JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2024/2025“ zählt die RWT zum wiederholten Mal zu den führenden Kanzleien im Südwesten.

Das renommierte Handbuch basiert laut JUVE auf umfassenden Recherchen und Bewertungen durch Experten aus Wirtschaft, Justiz und Wissenschaft.

Bei der Bewertung der RWT durch JUVE werden ihre Stärken in der Beratung mittelständischer Unternehmen sowie ihre Expertise bei Transaktionen und in der Entwicklung von Datenschutz-Systemen besonders hervorgehoben.

Zudem überzeugt die RWT mit ihrer Erfahrung in Steuerverfahren vor Finanzgerichten.

RWT

Die RWT wünscht Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit.

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit über 300 Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.